



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 5 B 103.08
VGH 10 A 2013/08.Z

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 8. Januar 2009
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Brunn und Prof. Dr. Berlit
sowie die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Stengelhofen

beschlossen:

Der "Widerspruch" bzw. die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. September 2008 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

- 1 Der "Widerspruch" bzw. die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht. Außerdem ist vor dem Bundesverwaltungsgericht die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach § 67 VwGO gesetzlich vorgeschrieben. Der Kläger ist hierauf hingewiesen worden.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Dr. Brunn

Prof. Dr. Berlit

Stengelhofen